



PRESSEMITTEILUNG Nr. 128/24

Luxemburg, den 4. September 2024

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-381/15 RENV II und T-509/21 | IMG / Kommission

Indirekte Mittelverwaltung des EU-Haushalts: Das Gericht hält den Beschluss der Kommission für rechtmäßig, mit dem IMG die Anerkennung als internationale Organisation versagt wurde

Das Gericht ist in Anbetracht des internationalen Rechts der Auffassung, dass die Unterzeichner des Beschlusses von 1994, mit dem diese Einrichtung gegründet wurde, keine internationale Organisation errichten wollten

Die Europäische Kommission betraute im Jahr 2013 die International Management Group (IMG)¹ damit, im Wege der „gemeinsamen Mittelverwaltung“ – nunmehr „indirekte Mittelverwaltung“ – bestimmte Entwicklungszusammenarbeitsfonds zu verwalten. Dieses Verfahren ist in der Finanzregelung der EU vorgesehen und erlaubt internationalen Organisationen die Durchführung von Fonds aus dem Haushalt der Europäischen Union. Am 16. Dezember 2014 setzte die Kommission indessen ihre Beziehungen zu IMG aus, weil Zweifel an deren Eigenschaft als internationaler Organisation bestünden, und teilte ihr mit Beschluss vom 8. Mai 2015 mit, mit IMG keine weiteren Übertragungsvereinbarungen im Rahmen indirekter Mittelverwaltung mehr schließen zu wollen, bis definitiv Gewissheit über die Rechtsstellung von IMG bestehe.

Bereits im Jahr 2015 focht IMG die Beschlüsse der Kommission vom 16. Dezember 2014 und vom 8. Mai 2015 vor dem Gericht und dem Gerichtshof der Europäischen Union an, was Anlass zu mehrjährigen Gerichtsverfahren gab². Insbesondere erließ die Kommission, nachdem der Gerichtshof diese Beschlüsse für nichtig erklärt hatte, am 8. Juni 2021 einen weiteren Beschluss, mit dem IMG rückwirkend zum 16. Dezember 2014 die Anerkennung als internationale Organisation verweigert wurde. Den letztgenannten Beschluss ficht IMG an und begehrt die Erstattung der durch ihn angeblich verursachten materiellen und immateriellen Schäden sowie die Erstattung des finanziellen Schadens, den der Beschluss vom 8. Mai 2015 verursacht habe.

Im Urteil T-509/21 entscheidet das Gericht, dass die Kommission zu Recht IMG nicht rückwirkend zum 16. Dezember 2014 als internationale Organisation anerkannt hat, und weist die Anträge von IMG zurück. Das Gericht erachtet den Beschluss vom 25. November 1994, mit dem IMG gegründet wurde, zwar als internationales Abkommen. Seiner Auffassung nach hat die Kommission gleichwohl rechtsfehlerfrei, und ohne dass ihr dabei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen wäre, festgestellt, dass die Unterzeichner dieses Rechtsakts beabsichtigt hätten, keine internationale Organisation zu errichten, sondern einen optionalen und zeitweiligen Mechanismus der gemeinsamen Finanzierung. Das Gericht bestätigt des Weiteren die Analyse der Kommission, der zufolge die spätere Praxis der Staaten, die den Beschluss vom 25. November 1994 unterzeichnet hätten, und der Mitgliedstaaten von IMG nicht davon zeuge, dass diese Staaten und die internationalen Organisationen, die ebenfalls Mitglieder von IMG seien, IMG umfänglich und eindeutig die Eigenschaft einer internationalen Organisation zuerkannt hätten.

In Bezug auf den Antrag, den finanziellen Schaden zu ersetzen, der darin liege, dass IMG angesichts der Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 8. Mai 2015 die Chance entgangen sei, dass mit ihr eine

Übertragungsvereinbarung im Wege indirekter Mittelverwaltung geschlossen werde, entscheidet das Gericht im Urteil T-381/15 RENV II, dass dann, wenn die Kommission sich rechtswidrig weigert, mit einer internationalen Organisation eine Übertragungsvereinbarung nach diesem Verfahren abzuschließen, die Möglichkeit besteht, dass diese Organisation dadurch einen Schaden erleidet, der in dem Verlust der Gelegenheit liegt, in den Genuss dieser Übertragung zu kommen.

Das Gericht stellt allerdings für den vorliegenden Fall zum einen fest, dass der Grund, dessentwegen der Beschluss vom 8. Mai 2015 für nichtig erklärt wurde, nämlich wegen eines Sorgfaltspflichtverstoßes der Kommission, die Kommission nicht dazu verpflichtete, IMG die Eigenschaft als internationale Organisation zuzuerkennen.

Infolge der in der Rechtssache T-509/21 getroffenen Feststellung der Rechtmäßigkeit des rückwirkenden Beschlusses vom 8. Juni 2021 entscheidet das Gericht zum anderen, dass IMG zwischen 2015 und 2021 nicht der Status einer internationalen Organisation zukam, den die Finanzregelung der EU vorsieht, so dass für IMG während dieser Zeit keinerlei Chance bestand, im Wege indirekter Mittelverwaltung mit der Ausführung des EU-Haushalts fortzufahren.

Folglich weist das Gericht die Anträge auf Nichtigerklärung und die Schadensersatzbegehren von IMG zurück.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) der Urteile ([T-381/15 RENV II](#) und [T-509/21](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Harmut Ost ☎(+352) 4303 3255

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die International Management Group – Infrastructure for Bosnia and Herzegovina (IMG IBH), deren Sitz sich seither in Belgrad (Serbien) befindet, wurde am 25. November 1994 errichtet, um den am Wiederaufbau Bosnien-Herzegowinas beteiligten Staaten und Organisationen zu diesem Zweck eine spezialisierte Stelle zur Verfügung stellen zu können. Seitdem hat IMG ihr Tätigkeitsfeld nach und nach in den Bereichen Wiederaufbau und Entwicklung ausgeweitet.

² Mit Urteil vom 2. Februar 2017 ([T-29/15](#)) hat das Gericht eine gegen den Beschluss vom 16. Dezember 2014 gerichtete Nichtigkeitsklage abgewiesen. Mit Urteil vom selben Tag ([T-381/15](#)) hat das Gericht außerdem eine Klage abgewiesen, die auf die Nichtigerklärung des Beschlusses vom 8. Mai 2015 und den Ersatz der durch ihn verursachten Schäden gerichtet war. Mit zwei Rechtsmitteln vom 11. April 2017 hat IMG beim Gerichtshof beantragt, die in den Rechtssachen T-29/15 und T-381/15 ergangenen Urteile aufzuheben sowie selbst über die Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und dabei die Beschlüsse vom 16. Dezember 2014 und vom 8. Mai 2015 für nichtig zu erklären und die EU zu verurteilen, für die durch den zweitgenannten Beschluss verursachten Schäden Ersatz zu leisten. Am 31. Januar 2019 hat der Gerichtshof die in den Rechtssachen T-29/15 und T-381/15 ergangenen Urteile aufgehoben ([C-183/17 P](#) und [C-184/17 P](#)) und die letztgenannte Rechtssache an das Gericht zur Entscheidung über den Antrag auf Ersatz der IMG durch den Beschluss der Kommission vom 8. Mai 2015 angeblich verursachten Schäden zurückverwiesen. Am 9. September 2020 hat das Gericht im Urteil IMG/Kommission (T-381/15 RENV) die Klage von IMG abgewiesen, mit der für die durch den Beschluss der Kommission vom 8. Mai 2015 verursachten materiellen und immateriellen Schäden Ersatz begehrt wurde. Mit Urteil vom 22. September 2022 hat der Gerichtshof in der Rechtssache IMG/Kommission ([C-619/20 P](#) und [C-620/20 P](#)) die Rechtssache T-381/15 RENV zur Entscheidung über den Antrag von IMG an das Gericht zurückverwiesen, der sich auf den Ersatz des angeblich durch den Beschluss vom 8. Mai 2015 verursachten materiellen Schadens bezieht.